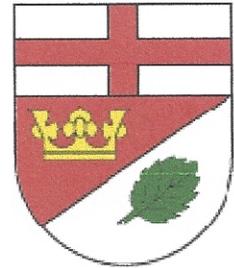


Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Holzerath
(in der Fassung vom 14.08.2018)



§ 1

Allgemeines

1. Das Gemeindehaus, seine Räume und Einrichtungen dienen - mit Ausnahme der Räume des Erdgeschosses (komplett belegt von der Kita) - zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen.
2. Das Gemeindehaus steht in Trägerschaft der Ortsgemeinde Holzerath. Soweit das Gemeindehaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Holzerath oder gemäß Absprache nicht für Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Ruwer, der VHS, Sitzungen des VG Rates und seiner Ausschüsse sowie sonstige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Veranstaltungen benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den örtlichen Vereinen, Gruppen, Gewerbetreibenden, sowie Privatpersonen für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen usw.) zur Verfügung.
3. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister oder vom Ortsbürgermeister beauftragten Personen zu. Dieses umfasst insbesondere:
 - die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses durch Dritte und Abschluss der entsprechenden Benutzungsverträge
 - die Überwachung der Hausordnung (§ 3)
 - die Erteilung von Hausverbot bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

1. Die Gestattung der Benutzung des Gemeindehauses durch Vereine pp. ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein privatrechtlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sowie diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird (vgl. § 7).

2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Neben dieser Benutzungsordnung sind die Bestimmungen
 - des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
 - des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
 - der Lärmschutzverordnung
 - der Gewerbeordnung
 - des Versammlungsgesetzes
 - Bestimmungen der Urheberrechte (GEMA)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Die Benutzung durch Vereine, deren Sitz nicht in der Ortsgemeinde ist oder durch auswärtige Privatpersonen, ist in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters zulässig.
5. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um:
 - vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
 - extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.
6. Benutzer die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung und / oder gegen die Hausordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
Schuldet der Veranstalter der Ortsgemeinde Benutzungsgebühren, Nebenkosten pp. aus einem früheren Vertragsverhältnis, so ist die Benutzung ausgeschlossen.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 6. lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus.
Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausordnung - Pflichten der Benutzer -

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu

behandeln und nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden.

3. Wahrung von Anstand, Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.
4. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeindehauses so gering wie möglich gehalten werden.
5. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von dem/der Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehändigt und sind ihm/ihr wieder zurückzugeben. Der Benutzer / Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
Nach Rückgabe des Schlüssels erfolgt die Kontrolle des Inventars und aller zur Verfügung gestellten Einrichtungen.
6. Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses der Ortsgemeinde eine vollgeschäftsfähige Person zu benennen, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
7. Hinsichtlich der Reinigung nach Durchführung der Veranstaltung sind im Benutzungsvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
8. Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
 - Die Ausschmückung des Saales darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
 - Die Anbringung von Nägeln, Haken etc. ist untersagt.
 - Der Garderobendienst obliegt dem Benutzer / Veranstalter.
 - Ton- und Bildaufnahmen aller Art zu kommerziellen Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
 - Werbung in den Räumen und auf dem Gelände des Bürgerhauses bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
 - Die festgelegten Besucherhöchstzahlen (siehe Benutzungsvertrag) dürfen nicht überschritten werden.
9. Der Benutzer verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen zu entriegeln, darauf zu achten, dass alle Notbeleuchtungshinweisschilder erkennbar bleiben und dass bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung an dem Ausgang eingeschaltet ist. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen.

10. Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Der Benutzer / Veranstalter verpflichtet sich, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und erforderliche Anmeldungen vorzunehmen.
11. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, einzelnen Personen oder dem Veranstalter im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Über ein dauerndes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.
12. Dem Ortsbürgermeister bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Haftung und Schadensersatzpflicht der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer / Veranstalter das Gemeindehaus sowie dessen Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer / Veranstalter sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Ab Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Schluss der Aufräumarbeiten übernimmt der Benutzer / Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Benutzer / Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer / Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer / Veranstalter versichert bei Vertragsabschluß durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.
7. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 5

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Das Gemeindehaus steht den örtlichen Vereinen, sowie Gruppen und Institutionen wie z.B. Kirchen, Schule, Kindergarten bis auf weiteres kostenfrei zur Verfügung. In diesen Fällen ist die Reinigungsgebühr zu erstatten.
2. Übungsstunden örtlicher Vereine sind generell kostenfrei.
3. Für öffentliche Veranstaltungen kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister auf Antrag.
4. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 6

Benutzungsgebühr

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben, welche für die Unterhaltung des Gemeindehauses verwendet wird. Die jeweiligen Benutzungsgebühren sind in der Gebührenordnung / Benutzungsvertrag geregelt und aufgeführt.

§ 7

Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies in der Regel

mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister oder der/dem Beauftragten zu beantragen.

2. Der Ortsbürgermeister oder der/die Beauftragte der Ortsgemeinde entscheiden grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Einganges. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.
3. Den örtlichen Vereinen und Gruppen ist, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Antragseinganges beim Ortsbürgermeister oder der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde, die Benutzungserlaubnis vorrangig einzuräumen, wenn die Veranstaltung zum 30.11. des Vorjahres angemeldet ist. Erst danach wird über die anderweitige Nutzung für das Folgejahr entschieden.
4. Die Benutzungserlaubnis wird vom Ortsbürgermeister oder der/dem Beauftragten durch Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages erteilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 14.08.2018 beschlossen und tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Datum:

14.08.2018



Friedbert Theis

Friedbert Theis, Ortsbürgermeister